

## **22. Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen**

### **Drucksachen 22 / 01 und 22 / 06**

Thema 21 / 01: Behörde verweigert blinden Heimbewohnern Landespflegegeld

Thema 21 / 06: Blinde pflegebedürftige Bremerinnen und Bremer benachteiligt - Landespflegegeld wegen Blindheit schneidet im bundesweiten Vergleich schlecht ab

Beschlussvorschläge der Fraktion „Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V.“

### **Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf das Landespflegegeld wurden die Stellungnahmen zu beiden Drucksachen zusammengefasst.

Die Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen fordert die Änderung der Vorschriften Landespflegegeldgesetz mit dem Ziel

- der nur teilweisen Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf das Landespflegegeld und
- der Schaffung eines Anspruches auf Landespflegegeld für blinde Heimbewohner, die die Kosten Ihres Heimaufenthaltes selbst tragen.

#### Zu 22 / 01

Nach § 4 Absatz 1 Landespflegegeldgesetz werden im Land Bremen andere Leistungen, die blinde und schwerstbehinderte Menschen für den Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen erhalten, auf das Landespflegegeld in tatsächlicher Höhe angerechnet. Dazu gehören insbesondere die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI).

Alle Bundesländer sehen Leistungen für blinde Menschen nach jeweiligen Landesblindengeldgesetzen vor. Der Umfang der Leistungen der Landesblindengeldgesetze der Bundesländer ist unterschiedlich, auch die Höhe der - in den anderen Bundesländern anteiligen - Anrechnung der Pflegeversicherungsleistungen ist unterschiedlich.

#### Zu 22 / 06

Die Anrechnungsvorschrift von Pflegeversicherungsleistungen nach § 4 Absatz 1 SGB XI gilt grundsätzlich auch für pflegeversicherte blinde und schwerstbehinderte Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben. Das heißt, dass

Pflegeversicherungsleistungen für stationäre Pflege auf das Landespflegegeld angerechnet werden und sich der Höhe nach kein Landespflegegeldanspruch ergibt.

Im Gesetz ist eine Ausnahmeregelung für in stationären Pflegeeinrichtungen lebende pflegeversicherte Menschen mit anteiligem Sozialhilfebedarf geschaffen worden. Sie haben nach § 4 Absatz 3 Landespflegegeldgesetz einen Anspruch auf 50 % Landespflegegeld.

Dies gilt nur für Personen mit Pflegeversicherungsleistungen, die den Aufenthalt in der stationären Pflegeeinrichtung aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen nicht selbst sicherstellen können. Für blinde und schwerstbehinderte Menschen, die Pflegeversicherungsleistungen bekommen und ihre Pflegeheimkosten selbst tragen können, sieht das Gesetz keine Ausnahmeregelung vor.

Im Rahmen einer Härtefallregelung können aber schwerstbehinderte Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen, die über Einkommen nur knapp über dem stationären Sozialhilfebedarf verfügen, einen Eingliederungshilfebedarf nach SGB XII zur individuellen Teilhabe von bis zu 50 % des Landespflegegeldes geltend machen.

### **Gesamtstellungnahme:**

Die Anträge der Bremischen Bürgerschaft Behinderter Menschen beziehen sich auf Verbesserungen der Leistungen des Landespflegegeldgesetzes für blinde und schwerstbehinderte Menschen, für die ein gesetzgeberisches Verfahren bei der Bremischen Bürgerschaft erforderlich wäre. Die kritisierten Punkte werden derzeit von der Sozialbehörde fachpolitisch geprüft. Die Prüfung ist voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 abgeschlossen. Anschließend wird entschieden, ob und gegebenenfalls zu welchen Punkten eine gesetzliche Änderung im Landespflegegeldgesetz erfolgen soll.

Es wird daher empfohlen, dass der Deputation in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 ein entsprechender Bericht vorgelegt wird, auf dessen Grundlage über gesetzliche Änderungen entschieden wird.